

GESELLSCHAFTSVERTRAG EINER GMBH

Muster für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zwischen den nachstehend bezeichneten Gesellschaftern wird die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und folgender Gesellschaftsvertrag vereinbart.

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

_____ GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies mit dem Unternehmensgegenstand vereinbar ist.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

_____ €

in Worten:

_____ Euro

(2) Vom Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Geschäftsanteile:

Gesellschafter	Geschäftsanteil Nr.	Nennbetrag
----------------	------------------------	------------

_____	_____	_____
—		€
_____	_____	_____
—		€
_____	_____	_____
—		€
_____	_____	_____
—		€
_____	_____	_____
—		€

Summe der Nennbeträge: _____ €

(3) Die Einlagen werden in Geld erbracht.

(4) Für die Fälligkeit und Einzahlung der Einlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaige im Rahmen der Gründung getroffene Vereinbarungen.

(5) Sollen Sacheinlagen vereinbart werden, sind die hierfür erforderlichen Regelungen gesondert und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieses Gesellschaftsvertrags, ihres jeweiligen Anstellungsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

(4) Die Geschäftsführer haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

§ 6 Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, soweit die Gesellschafterversammlung keine andere gesetzlich zulässige Vertretungsregelung beschließt.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Soweit rechtlich zulässig, kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Gesellschafterversammlung kann festlegen, dass bestimmte Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

Insbesondere können hierzu gehören:

- ☐ Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken
- ☐ Aufnahme von Darlehen oberhalb von _____ €
- ☐ Investitionen oberhalb von _____ €
- ☐ Übernahme von Bürgschaften oder Garantien
- ☐ Gründung oder Erwerb anderer Unternehmen
- ☐ Veräußerung wesentlicher Unternehmensteile
- ☐ Erteilung oder Widerruf von Prokura
- ☐ Abschluss außergewöhnlicher langfristiger Verträge
- ☐ Sonstige Geschäfte:

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung.

(3) Gesellschafterversammlungen können am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen von den Gesellschaftern vereinbarten Ort stattfinden.

(4) Soweit gesetzlich zulässig und sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Beschlüsse auch außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss insbesondere über die ihnen durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit gefasst.
- (3) Für jeden Gesellschafter bestimmt sich das Stimmrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine zulässige abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Über Gesellschafterbeschlüsse soll zu Nachweiszwecken eine Niederschrift angefertigt und zu den Gesellschaftsunterlagen genommen werden.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung, Abtretung oder sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf – zusätzlich zu den gesetzlichen Formerfordernissen – der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Zustimmung wird mit einer Mehrheit von:

_____ % der abgegebenen Stimmen

erteilt.

- (3) Der betroffene Gesellschafter soll die beabsichtigte Verfügung den übrigen Gesellschaftern rechtzeitig mitteilen.
- (4) Weitergehende Vereinbarungen über Vorkaufsrechte, Erwerbsrechte oder Mitveräußerungsrechte können gesondert getroffen werden.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Eine Einziehung ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen hierfür bereits vor dem Erwerb des Geschäftsanteils in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegt wurden und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Als mögliche Einziehungsgründe können insbesondere vorgesehen werden:
 - ☐ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
 - ☐ Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil
 - ☐ schwerwiegende Verletzung gesellschaftsvertraglicher Pflichten

☐ Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

(4) Vor einer Einziehung sind deren Voraussetzungen und Folgen im konkreten Einzelfall zu prüfen.

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht automatisch zur Auflösung der Gesellschaft, soweit gesetzlich und gesellschaftsvertraglich eine Fortführung möglich ist.

(2) Die verbleibenden Gesellschafter sollen über die weitere Behandlung des betroffenen Geschäftsanteils beschließen.

(3) Soweit eine Abfindung geschuldet ist, bestimmen sich deren Höhe, Berechnung und Fälligkeit nach der hierfür geltenden gesetzlichen und gegebenenfalls gesondert vereinbarten Regelung.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

(1) Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft grundsätzlich mit den nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag Berechtigten fortgeführt.

(2) Für die Behandlung des Geschäftsanteils im Todesfall kann folgende zusätzliche Regelung vorgesehen werden:

(3) Insbesondere bei mehreren Gesellschaftern sollte die Nachfolgeregelung auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten abgestimmt werden.

§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschließen die Gesellschafter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Gewinne können insbesondere:

☐ ausgeschüttet,

☐ auf neue Rechnung vorgetragen,

☐ in zulässige Rücklagen eingestellt

oder nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses anderweitig verwendet werden.

§ 15 Wettbewerbstätigkeit

Soweit Wettbewerbsbeschränkungen für einzelne Gesellschafter vereinbart werden sollen, sind Umfang, Dauer, räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls Ausnahmen individuell festzulegen.

Zusätzliche Vereinbarung:

§ 16 Vertraulichkeit

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, vertrauliche geschäftliche Informationen der Gesellschaft nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

(2) Dies gilt insbesondere für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, interne Kalkulationen, Kundeninformationen, Strategien und sonstige nicht öffentlich bekannte Unternehmensinformationen.

(3) Gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen angemessenen Kosten, insbesondere Notar- und Registerkosten sowie erforderliche Beratungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von:

_____ €

Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter, soweit keine andere zulässige Vereinbarung getroffen wird.

§ 18 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgesehenen Form.

§ 19 Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses und der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Regelung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Individuelle zusätzliche Vereinbarungen

Unterschriften

Ort: _____

Datum: _____

Gesellschafter 1

Name: _____

Unterschrift: _____

Gesellschafter 2

Name: _____

Unterschrift: _____

Gesellschafter 3

Name: _____

Unterschrift: _____

Gesellschafter 4

Name: _____

Unterschrift: _____

Hinweis

Diese Vorlage ist ein allgemeines Muster für die inhaltliche Vorbereitung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags und ersetzt keine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung. Ein GmbH-Gesellschaftsvertrag bedarf der gesetzlich vorgeschriebenen notariellen Form.

Individuelle Regelungen – insbesondere zu Geschäftsanteilen, Anteilsübertragungen, Einziehung, Abfindung, Nachfolge, Wettbewerbsverboten und Sonderrechten – sollten vor der Beurkundung auf den konkreten Einzelfall abgestimmt werden.